



Bedingungen für den Ankauf von gebrauchten Kraftfahrzeugen (Gebrauchtwagenankaufsbedingungen)

1. Der Verkäufer versichert, daß das Fahrzeug in seinem uneingeschränkten, alleinigen Eigentum steht, dieses also weder geleast, noch mit dem Eigentumsvorbehalt, noch mit sonstigen Rechten Dritter (z.B. Pfändung) belastet und auch nicht an einen Dritten zur Sicherung übereignet ist und er frei über das Eigentum verfügen kann.
2. Der Verkäufer hält sich an dieses Angebot 10 Tage gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn der Käufer die Annahme des Verkaufsangebots innerhalb von 10 Tagen schriftlich bestätigt. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn er das Verkaufsangebot nicht annimmt.
3. Der vereinbarte Kaufpreis beruht auf dem Zustand des Fahrzeug's zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Angebots. Der Verkäufer verpflichtet sich deshalb, dem Käufer sofort alle Umstände mitzuteilen, die den Wert des Gebrauchtfahrzeugs in der Zeit bis zur Übergabe beeinträchtigen, sei es z.B. durch Unfälle, Motor-, Kupplungs-, Bremsen-, Reifen-, Achsen-, Getriebe-, oder Blechschäden oder erhebliche Mehrkilometer-leistung usw.

In diesen Fällen ist über den Kaufpreis neu zu verhandeln. Kommt eine Einigung zwischen den Vertragspartnern nicht zustande, gilt der durch einen vom Käufer zu bestimmenden Sachverständigen bei Übergabe ermittelte Händlereinkaufspreis. Im Falle einer wesentlichen Verschlechterung des Zustandes des Fahrzeugs bis zur Übergabe ist der Käufer zur Abnahme des Fahrzeugs nicht verpflichtet.
4. Der Verkäufer versichert die Vollständigkeit und Richtigkeit der in diesem Vertrag niedergelegten Angaben über das Fahrzeug, insbesondere was etwaige Unfallschäden, die Zahl der Vorbesitzer, etwaige Mängel und übermäßige Abnutzung betrifft.
5. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten einschließlich Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Käufers. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Verkäufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.